

und insonderheit die Schuljugend auf Tanzböden zuzulassen, streng gehandhabt werde.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Eines solchen Antrags bedürfe es nicht.

Man erklärt sich mit 25 Stimmen gegen eine gegen den Antrag der 2. Kammer.

7. Gesetz, die Einführung von Kirchenvorständen und Vertretung des Kirchenvermögens betr.

Beschluß der 1. Kammer: Die Berathung der nächsten Ständeversammlung zu überlassen.

Beschluß der 2. Kammer: Antrag an die Staatsregierung, aus dem Gesetzentwurf noch während des jetzigen Landtages diejenigen Bestimmungen zur ständischen Berathung zu bringen, welche die Theilnahme der Gemeinden an Verwaltung des Kirchenvermögens durch von ihnen gewählte Gemeindeglieder betreffen.

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Dem nicht beizutreten.

Man beschließt mit 22 gegen 3 Stimmen der 2. Kammer nicht beizutreten.

8. Gesetz über Vertheilung der Parochiallasten betr.

Beschluß der 1. Kammer: Zur Berathung bei nächstem Landtage auszusehen.

Beschluß der 2. Kammer: Antrag, daß der §. 6., welcher von Ausparrungen und Ausschulungen handelt, durch den Regierungscommissar der Deputation vorgelegt und von ihr begutachtet werde, um ihn bei dem Schulgesetze mit aufnehmen zu können, (das Uebrige vom Gesetze jetzt zu übergehen.)

Gutachten der 1. Deputation der 1. Kammer: Dem beizutreten, was die Frage bei Ausschulungen betrifft, für den Fall, daß die 1. Kammer der 2. wegen des Schulgesetzes beitrete.

Man schließt sich der 2. Kammer einstimmig an, und der Präsident hebt nunmehr die Sitzung gegen 2 Uhr auf.

Zweihundert und zehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 22. März 1834.

Fortsetzung der Berathung über das Subject des Staatsaufwandes. — B. Departement der Justiz. — C. Departement des Innern.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung nach halb 10 Uhr, worauf das Protocoll der vorhergehenden verlesen und nach dessen erfolgter Genehmigung von den Abgg. Hänischel (aus Mitweida) und Heyn mit vollzogen wird.

Neu eingegangen waren:

1) Mehrere Superintendenten der Erblande bitten, die beabsichtigte Veränderung des Gerichtsstandes der Geistlichen und Schullehrer bei den bevorstehenden anderweiten Berathungen über den die privilegirten Gerichtsstände betreffenden Gesetzentwurf sorgfältig zu erwägen, und sprechen dabei den Wunsch aus, daß, wenn die bisherige Gerichtsbarkeit der Consistorien nicht fortbestehen sollte, ihnen und ihren Diocesanen, auch den Schullehrern ihr künftiger Gerichtsstand nicht vor der Ortsobrigkeit, noch vor einem Einzelrichter, sondern vor einem collegialischen Gerichte angewiesen werden möge; an die 1. Deputation.

2) Der Abg. Hottewitsch bittet um Verlängerung seines Urlaubes bis zum 19. April d. J.; genehmigt. 3) Die Protocolle der 1. Kammer über die anderweite Berathung des Staatsdie-

nergesetzes; an die 1. Deputation. 4) Das hohe Gesamtministerium erwiedert auf den Antrag der 2. Kammer, die Benützung der Staatsjagden betreffend, daß es aus angegebenen Gründen außer Stande sei, dem gedachten Antrage zu entsprechen; an die betreffende Deputation. 5) Der Vicepräsident, D. Haase trägt darauf an, daß die 2. Kammer in Verein mit der 1. Kammer die Auszahlung der in dem höchsten Decrete vom 23. Juni 1833, die Gehaltsrückstände der auf die Fleischsteuerkasse gewiesenen Staatsdiener betreffend, in der II. und III. Classe erwähnten Staatsdienergehälter mit Inbegriff der in der I. Classe bemerkten 1800 Thlr. aus der Staatskasse an die Betheiligten und Berechtigten bei der hohen Staatsregierung beantrage; an die 3. Deputation.

Der Vicepräsident zeigt demnächst die Unpäßlichkeit des Abg. Schük an, und es wird dann auf die Tagesordnung übergegangen, welche die fortgesetzte Berathung des Budgets enthielt.

Abg. und Secr. Richter, als Referent, macht bemerklich, daß man in letzter Sitzung bei Berathung der Mittelgerichte stehen geblieben und bis zum Gutachten der Deputation in Betreff der Verminderung der Besoldung der Subalternen gekommen sei. Im Einzelnen stelle sich die Verminderung in Dresden zu 600 Thlr., in Leipzig zu 200 Thlr., in Zwickau und Budissin zu 100 Thlr. heraus. Die Vergleichung der Scala der Regierung mit der der Deputation werde zeigen, wo eine Ersparung möglich sei, und er erkläre nochmals, daß diese Scala nicht dazu dienen solle, das Ministerium daran zu binden.

Staatsminister von Könnern: Ich erlaube mir einiges zu bemerken. Die Abänderung, welche die Deputation vorgeschlagen, betrifft die Secretaire und Registratoren bei den Mittelgerichten. Die Registratoren bei den Mittelgerichten waren zu 600 Thlr. angesetzt, die Deputation hat sie zu 500 und 400 Thlr. angesetzt, was in Bezug auf die niedrigsten Stellen wohl annehmbar wäre, weil immer noch junge Canzlisten als Registratoren beschäftigt werden können. Was die Secretaire anlangt, so beruht der Unterschied darin, daß nach dem Entwurfe die beiden ersten Secretaire in Dresden und der erste in Leipzig mit 1000 Thlr. angesetzt waren, während die Deputation nur 800 Thlr. ansetzt; bei dem Mittelgerichte zu Zwickau hat der Entwurf diese Besoldung zu 800 Thlr. vorgeschlagen, während die Deputation nur 700 Thlr. ansetzt, und bei dem in Budissin sind auch nur 700 Thlr. angesetzt worden. Es beruht die Berechnung der Deputation also darauf, daß den Secretairen in Dresden 200 Thlr. und den in den andern Bezirken 100 Thlr. abgenommen werden sollen. Es geschah dieß im Vergleich mit den Kreisdirectionen und ich würde im Allgemeinen nichts zu erwiedern haben, weil ich schon erwähnt habe, daß man nicht unbedingt von einer Branche auf die andere schließen könne; ich erlaube mir aber nur anzuführen, wie ein Secretair bis jetzt gestellt war. Früher waren die Secretaire bei den Rathscolliegen auf Sporteln gesetzt, und sie verdienten sich bisweilen gegen 2000 Thlr. Als nun die Sporteln aufgehört und die Gehalte fixirt wurden, hat man die Gehalte so ge-